



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verwaltung des Landtags

Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz

55116 Mainz

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
67346 Speyer

Zweites Deutsches Fernsehen
Hauptabteilung Personal
55100 Mainz

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
Vordere Synagogenstraße 2
55116 Mainz

Abteilungen 2, 3, 4 und 5

im Hause

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

6. November 2020



nachrichtlich:

Deutschen Beamtenbund Rheinland-Pfalz
Postfach 1706
55007 Mainz

Deutschen Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26 - 30
55116 Mainz

Deutschen Richterbund Landesverband Rheinland-Pfalz
Kreuznacher Str. 37
67806 Rockenhausen

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
Ursulinenstraße 63a
66117 Saarbrücken

Evangelische Kirche der Pfalz
- Landeskirchenrat -
Domplatz 5
67346 Speyer

Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte
beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung
und Kultur
Frau Wiebke Koerlin
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz



Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Staatskanzlei, der Ministerien
und der Verwaltung des Landtags bei der Staatskanzlei
Herrn Eckhard Rau
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0310-0005#2020/0002- 1501 15108			06131 16- 06131 16-17
Bitte immer angeben!			

Vorgriffsregelungen zu Änderungen der Urlaubsverordnung (UrIVO) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit aktuellen Anpassungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Pflegezeitgesetzes durch Artikel 3 Nummer 1 und Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser vom 23. Oktober 2020 - Krankenhauszukunfts-gesetz - (BGBl. I S. 2208) wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die Freistellungsmöglichkeiten zur Betreuung von schwer erkrankten Kindern sowie zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen befristet bis zum Jahresende erweitert.

Diese Änderungen gelten unmittelbar nur für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst. Sie sollen durch Anpassung der Urlaubsverordnung wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf hat der Ministerrat bereits in seiner Sitzung am 3. November 2020 im Grundsatz gebilligt und sich gleichzeitig mit einer Vorgriffsregelung einverstanden erklärt.



Damit ist die Urlaubsverordnung (UrlVO) in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S.125), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 353), ab dem 3. November 2020 **befristet bis zum 31. Dezember 2020** mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 UrlVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Umfang des Urlaubs für jedes Kind bis zu zwölf Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 28 Arbeitstage, und bei Alleinerziehenden für jedes Kind bis zu 24 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 56 Arbeitstage beträgt.
2. Abweichend von § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 7 UrlVO wird Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge von bis zu 20 Arbeitstagen je pflegebedürftiger naher Angehöriger oder je pflegebedürftigem nahen Angehörigen gewährt, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass die Pflege oder die Organisation der Pflege aufgrund der COVID-19-Pandemie übernommen wird und die häusliche Pflege nicht anders sichergestellt werden kann. Ein für denselben Zweck nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UrlVO gewährter Urlaub ist anzurechnen.

Gegenstand des Verordnungsentwurfs ist zudem eine Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz, damit zur Vermeidung von persönlichen Kontakten und zum Schutz der Beschäftigten die im kommenden Frühjahr stattfindenden regelmäßigen Personalratswahlen über die schriftliche Stimmabgabe abgewickelt werden können. Auch hier hat sich der Ministerrat damit einverstanden erklärt, dass diese Regelung bereits im Vorgriff auf die abschließende Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz zur Anwendung kommen kann. § 19 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), findet daher mit folgender Maßgabe Anwendung:



Bei Wahlen, die bis zum **31. Mai 2021** stattfinden, kann der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung kann ausschließlich oder ergänzend zur persönlichen Stimmabgabe getroffen werden.

Das Rundschreiben vom 20. Mai 2020 (Az.: 0302-0003#2020/0005-0301 311), wonach die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe lediglich bei bis zum 31. Dezember 2020 stattfindenden Wahlen erfolgen kann, wird insoweit ersetzt.

Ich bitte um Unterrichtung der Personal verwaltenden Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs. Ebenso bitte ich die in Ihrem Geschäftsbereich gebildeten Personalvertretungen sowie die anlässlich der kommenden Personalratswahlen bereits bestellten bzw. noch zu bestellenden Wahlvorstände auf die Möglichkeit zur Durchführung der Wahl mittels schriftlicher Stimmabgabe (Briefwahl) hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Rolf Meier

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<